



Umwelt	Vorlagenart	Vorlagenummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 27.06.2019	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2018/307-1</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Erlass einer Kanuverordnung für Luhe und Ilmenau (im Stand der 2. Aktualisierung vom 27.06.2019)

**Produkt/e:**

**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium
Ö	11.02.2019	Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz
Ö	25.04.2019	Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz
N	13.05.2019	Kreisausschuss
Ö	13.05.2019	Kreistag
Ö	01.07.2019	Kreistag

**Anlage/n:**

1. Synopse, Stand 04.04.2019
2. Gegenüberstellung Entwurf vor- u. nach Beteiligung, Stand 04.04.2019
3. Verordnung, Stand 04.04.2019
4. Begründung, Stand 04.04.2019
5. Karte Ein- und Ausstiege Luhe, Stand 04.04.2019
6. Karte Ein- und Ausstiege Ilmenau, Stand 04.04.2019

**Beschlussvorschlag:**

Die Kanuverordnung wird in Form der aktualisierten Fassung vom 04.04.2019 beschlossen.

**Aktualisierter Beschlussvorschlag nach Umweltausschusssitzung vom 25.04.2019:**

Die Kanuverordnung wird in Form der aktualisierten Fassung vom 04.04.2019 mit der Änderung, dass das Kanuwandern bis 20:00 Uhr zulässig ist, beschlossen.

### **Sachlage:**

Nach der Beratung zum Thema „Kanuwandern“ in der Ausschusssitzung am 24.10.2018 hat die Verwaltung den Entwurf einer Kanuverordnung erarbeitet. Vorab wurden die benachbarten und ebenfalls für Luhe und Ilmenau zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden um evtl. Hinweise bis zum 31.01.2019 gebeten. Im nächsten Schritt findet ein förmliches Beteiligungsverfahren statt. Ziel ist es, dass die Verordnung Mitte Mai 2019 vom Kreistag beschlossen werden kann.

### **Aktualisierte Sachlage, Stand 04.04.2019:**

Mit dem im Ausschuss vorgestellten Entwurf einer Kanuverordnung wurden Naturschutzverbände, betroffene Kommunen im Landkreis, benachbarte betroffene Landkreise, Kanuverleiher und Sportvereine mit Wassersportbezug beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die beigefügte Synopse übernommen und aus Sicht der Verwaltung ein Vorschlag zum Umgang mit der Stellungnahme verfasst. Einige Stellungnahmen haben dazu geführt, dass eine Änderung des Entwurfes vorgeschlagen wird (siehe Anlage).

Folgende wesentlichen Änderungen wurden aufgenommen:

Insbesondere die Ilmenau wird von Sportvereinen genutzt. Das umfasst das Rudern, Paddeln und Stand-up-Paddling. Die in Sportvereinen organisierten Wassersportler unterscheiden sich in verschiedenen Punkten von Gelegenheitspaddlern. Die Sportler beherrschen ihr Sportgerät, sie verlassen das Boot nicht zwischendurch und die Vereine achten auf ein umweltgerechtes Verhalten, das auch geschult wird. Die Nutzung der Gewässer durch die Vereinssportler hat aus diesem Grund nicht dazu geführt, dass die vorliegende Kanuverordnung erlassen werden soll. Auch die Rechtsprechung fordert eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Nutzergruppen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, den Vereinssport von der Verordnung auszunehmen. Nach einigen Jahren soll eine Überprüfung stattfinden, ob sich diese Regelung bewährt hat.

Mit den Kanuverleihern findet seit Jahren ein intensiver Austausch statt. Die Verleiher sind kooperativ und versuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Situation auf den Flüssen beizutragen. Eine Besprechung im Rahmen des Runden Tisches Kanuwandern hat ergeben, dass für Himmelfahrt und Pfingsten 2019 bereits viele verbindliche Buchungen vorliegen. Um den Verleihern hier entgegen zu kommen und die Bereitschaft zur einer konstruktiven Zusammenarbeit zu honorieren, bestand in der Sitzung des Runden Tisches, an dem auch die Naturschutzverbände teilnehmen, Einigkeit, dass das Inkrafttreten der Verordnung auf den 01.07.2019 verschoben werden sollte.

### **Aktualisierte Sachlage, Stand 20.06.2019:**

Am 19.06.2019 hat der Landkreis Uelzen das Beteiligungsverfahren für seine Schutzgebietsverordnung an der Ilmenau eingeleitet. Die Verordnung mit allen Anhängen kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landkreis-uelzen.de/home/global/container-seite/ausweisung-des-ilmenautal-als-landschaftsschutzgebiet.de>

Die Verordnung enthält auch die Regelungen zum Kanuwandern auf der Ilmenau. Der Entwurf der Kanuverordnung des Landkreises Lüneburg hat dem Landkreis Uelzen vor Einleitung des hiesigen Beteiligungsverfahrens vorgelegen. Hinweise auf geplante abweichende Regelungen im Landkreis Uelzen sind hierbei nicht eingegangen. Die Regelungen des Uelzener Entwurfs weichen trotz der Abstimmung in einigen Punkten von denen der Lüneburger KanuVO ab. Eine weitergehende Abstimmung ist aus Sicht der

Verwaltung nicht zielführend.

Hier die maßgeblichen Regelungen des Landkreises Uelzen:

#### § 6 Freistellungen

...

- (2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten gemäß § 4 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 5:

...

8. das Befahren der Gewässer II. Ordnung in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr jedoch nicht am Himmelfahrtstag - mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb mit Ausnahme von Flößen, sofern diese nicht länger als 6 m und breiter als 1,2 m sind und die Uferbereiche und die Gewässersohle dabei nicht beschädigt werden; das Befahren der Ilmenau mit Tretbooten, die breiter als 1,2 m sind, ist unter den im Übrigen selben Voraussetzungen zwischen den Unterquerungen der Straße Klein Bünstorf und der Mühlenstraße in Bad Bevensen zulässig,

9. das Befahren der Gewässer II. Ordnung mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb durch Mitglieder von Wassersportvereinen, sofern die Wasserfahrzeuge außen in gut lesbarer Schrift mit dem Namen oder der Kennung des Wasserfahrzeugs, dem Namen des Vereins und des Ortes, in dem der Verein seinen Sitz hat, gekennzeichnet sind,

10. das schonende Anlanden mit und Einsetzen von Wasserfahrzeugen innerhalb der in der maßgeblichen Karte entsprechend ausgewiesenen Bereiche,

...

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
<p>31.01.2019 Landkreis Uelzen</p>		<p>Aus Sicht der Natura 2000-Sicherung haben wir folgende Anmerkungen: Die Regelungen der Kanu-Verordnung sind aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Wenn die Verbote des § 3 Absatz 1 für den Landkreis Lüneburg getroffen werden, wäre allerdings eine vergleichbare Regelung für den Bereich des Landkreises Uelzen notwendig. Sonst würde die Verordnung lediglich eine Verlagerung des Problems auf den Ilmenauabschnitt Uelzen-Bad Bevensen-Bienenbüttel-Grünhagen bewirken (besonders das Befahren an Himmelfahrt und Pfingsten und das Befahren mit Flößen). Statt in einer wasserrechtlichen Gemeingebrauchs-VO könnte dies bei der anstehenden LSG-Sicherung „Ilmenautal“ berücksichtigt werden (die Zustimmung der Hausspitze und der KT-Gremien vorausgesetzt). Durch eine absehbar verstärkte Nutzung wegen der Verbote im LK LG wäre sonst eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter zu befürchten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu § 3 Absatz 2: Die Begriffe „Kajak“ und „Kanu“ werden im Sprachgebrauch unterschiedlich benutzt. Oft wird „Kanu“ als Überbegriff für „Kajaks“ und „Kanadier“ verwendet (vgl. <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Kanu">https://de.wikipedia.org/wiki/Kanu</a>) Falls „Kanu“ hier nicht als Überbegriff sondern als synonym für „Kanadier“ gemeint ist, wäre ggf. eine Definition in der Begründung zu empfehlen.</li> <li>- In § 5 findet sich ein Tippfehler: „auf schriftlichen Antrag“.</li> </ul> <p>Weitere Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In § 1 ist der bessere Wortlaut: „nachfolgend ‚Boote‘ genannt.“</li> <li>- Die Absätze zwischen den Paragraphen sollten einheitlich sein. (Zwischen §§ 1 und 2 ist ein kleinerer Absatz, zwischen §§ 5 und 6 ein größerer Absatz als bei den anderen.)</li> <li>- § 3 Abs. 1 a) müsste das „In der Zeit“ kleingeschrieben werden „in der Zeit“.</li> <li>- § 3 Abs. 1 b) „sowie mit Flößen“ ist dieser Zusatz erforderlich, wenn in § 1 definiert wird, dass unmotorisierte Wasserfahrzeuge jedweder Art (Eigenantrieb) = Boote sind?</li> </ul>	<p>Das Thema wird auch im Folgenden aufgegriffen. Deshalb sollte der § 1 zum einen Absätze erhalten und zum anderen die Definition für ‚Boote‘ unter Abs. 2: „Boote im Sinne dieser Verordnung sind Ruderboote, Kanus (Kanadier und Kajaks), Flöße und SUP(Stand-Up-Paddling) -Bretter“.</p> <p>Wird eingearbeitet</p> <p>-,- -,- -,-</p> <p>Wird gefolgt</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 3 Abs. 2 a) Hinter dem Satz „Das Befahren gegen den Strom ist verboten“ fehlt ein „Punkt“.</li> <li>- § 3 Abs. 2 c) wie zuvor bei Abs. 1. und am Ende müsste ein „Punkt“ gesetzt werden.</li> <li>- § 3 Abs. 2 g) „Einer- bzw. Zweierkajak“ müsste mit einem „s“ ergänzt werden „Einer- bzw. Zweierkajaks“ <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 4 Anlanden von Booten; wie verhält es sich mit Flößen? Die werden nicht erwähnt? Sollte einheitlich sein. Empfehlung in § 1 eine Aufzählung vornehmen „insbesondere Kanus, Kajaks, Flöße, Surfbretter u.ä.)</li> </ul> </li> </ul>	<p>Verwaltungsvorschlag: § 3 Abs. 2g sollte auf Grundlage der Ergänzung zu § 1 folgende Fassung erhalten: „Darüber hinaus...bei Wetzten-Raven das Befahren mit allen Kanus erlaubt.“</p> <p>Wenn das Befahren mit Flößen grds. verboten ist, dann muss das Anlanden u.ä. nicht nochmals als Verbot extra erwähnt werden</p>
13.02.2019 <b>Landkreis Harburg</b>		keine Bedenken oder Anregungen	
15.02.2019 <b>NABU Lüneburg</b>	<p>Zu § 1 Geltungsbereich: „Gegenstand dieser Verordnung ist die Befahrensregelung für die Fließgewässer Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau im Bereich des Landkreises Lüneburg mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen jedweder Art (Eigenantrieb), nachfolgend ‚Boote‘ benannt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verordnung gilt demnach nicht für motorisierte Fahrzeuge wie z.B. Kanu mit kleinem Außenbordmotor. Das wäre eine Katastrophe.</li> <li>2. Hier wird der Begriff <i>Boote</i> als Sammelbegriff für alle unmotorisierten Wasserfahrzeuge benutzt. Weiter unter wird jedoch plötzlich zwischen Booten, Flößen, Kanus und Kajaks differenziert. Das ist missverständlich und wird die Durchsetzung von Ordnungswidrigkeiten juristisch erschweren bzw. unmöglich machen.</li> </ol>	<p>Das ist ausdrücklich gesetzlich geregelt in § 25 NWG: Abs. 1 grds. nur Eigenantrieb, Abs. 2 Ausnahme ausdrücklich durch Wasserbehörde nur für kleinere Fahrzeuge mit Motor.</p> <p>Def. Boote siehe oben bereits abgearbeitet.</p>
	<p>§ 3 Befahrensregelungen „(1) Ilmenau: a. Das Befahren ist In der Zeit zwischen 18 und 9 Uhr verboten. b. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten.</p>	<p>Hier wird jetzt zwischen Booten und Flößen unterschieden, obwohl <i>Boote</i> ja der Sammelbegriff ist.</p>	<p>Siehe oben</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
	<p>c. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) jeden Jahres ist das Befahren verboten.</p> <p>(2) Luhe:</p> <p>a. Das Befahren gegen den Strom ist verboten</p> <p>b. Das Befahren ist in der Zeit zwischen 18 und 9 Uhr verboten.</p> <p>c. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten</p> <p>d. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) jeden Jahres ist das Befahren verboten.</p> <p>e. Ab Einsetzstelle Schwindebeck bis Kreuzung zwischen Luhe und K20 bei Wetzen-Raven sind Einer- und Zweierkajaks ganzjährig erlaubt.</p> <p>f. Oberhalb von Schwindebeck sind nur Einer-Kajaks in der Zeit vom 30.06. bis 15.10. eines jeden Jahres zulässig.</p> <p>g. Darüber hinaus ist ab Kreuzung Luhe und K20 bei Wetzen-Raven neben dem Befahren mit Einer- bzw. Zweierkajak das Befahren mit Kanus erlaubt.</p> <p>(3) Lopau: Das Befahren der Lopau mit Booten jedweder Art ist auf gesamter Länge ganzjährig verboten. Davon ausgenommen ist die Befahrung des Lopausees.“</p>	<p>Nun kommen Kajaks und Kanus hinzu, die plötzlich irgendwie keine Boote mehr sind. Außerdem regelt Buchstabe f, dass ich mit Kajaks auch an Himmelfahrt und Pfingsten fahren darf, nämlich ganzjährig und wohl auch ganztägig.</p> <p>Buchstabe f: besser 1.7. statt 30.6, damit nicht oberflächlich davon ausgegangen wird, dass bereits im Juni befahren werden kann.</p> <p>Buchstabe g: Wann darf ich dort fahren? Auch ganzjährig? Auch ganztägig?</p>	<p>Siehe oben...</p> <p>grundsätzliche Regelung des Himmelfahrt –und Pfingstfahrverbotes eindeutig.</p> <p>Das Datum 30.06. wurde aus der Vorläufer Verordnung übernommen. Verwaltungsvorschlag: kann mit 01.07. benannt werden.</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
	<p>§ 4 Einsetzen und Anlanden der Boote:            „(1) Das Einsetzen und Anlanden der Boote ist an folgenden Anlegestellen zulässig:            a. Luhe:            1. Schwindebeck            2. Soderstorf            3. Wohlenbüttel            4. Straßenbrücke Oldendorf/Luhe            5. Straßenbrücke K 20 Wetzzen-Raven            b. Ilmenau:            1. Melbeck (Campingplatz)            2. Straßenbrücke Melbeck/Deutsch Evern            (2) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.“</p>	<p>Es ist ungeschickt, mal die Ilmenau, mal die Luhe an erster Stelle aufzulisten.</p>	<p>Wird angepasst werden.</p>
	<p>§ 5 Ausnahmeregelung:            „Aus sozialen, pädagogischen oder sportlichen Gründen kann der Landkreis Lüneburg auf schriftlichem Antrag im konkreten Einzelfall Ausnahmen von den §§ 3 und 4 zulassen.“</p>	<p>Hier fehlen die Angabe einer Frist, bis zu der der Antrag vor der beabsichtigten Fahrt gestellt werden muss, und die zuständige Behörde</p>	<p>Ist grds. nicht nötig. Es würde aber auch nicht schaden, Vorschlag: „ Aus sozialen,...kann bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg schriftlich für den konkreten Einzelfall zwei Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahme von den §§ 3 und 4 gestellt werden.“</p>
	<p>§ 7 Inkrafttreten            „(1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.</p>	<p>Der NABU spricht sich dafür aus, diese Verordnung erst am 1.7.2019 in Kraft treten zu lassen, da die Bootsverleiher anderenfalls in diesem Jahr erheblichen finanziellen Schaden nähmen, was wegen der bereits erfolgten Bootsbuchungen vermieden werden sollte.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen das Inkrafttreten auf den 01.07.2019 zu terminieren.</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
	(2) Gleichzeitig tritt die vorherige Verordnung vom 17.02.1998, „Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe und der Lopau in der Fassung vom 09.02.1998“, außer Kraft.“		
15.02.2019 GLVerband Mittlere Obere Ilmenau	gestrichenes in <b>Gelb</b> , ergänzendes in <b>Türkis</b> § 2 Schutzzweck Die Verordnung wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erlassen; sie dient insbesondere der Sicherstellung der Fließgewässer ...	...insbesondere der <b>Sicherstellung</b> ...	Wird eingearbeitet
	§ 3 Befahrensregelungen (1) Ilmenau: a. Das Befahren ist in der Zeit zwischen 18 und 9 Uhr verboten. b. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten. c. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) jeden Jahres ist das Befahren verboten. (2) Luhe: a. Das Befahren gegen den Strom ist verboten. b. Das Befahren ist in der Zeit zwischen 18 und 9 Uhr verboten. c. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50	... zwischen 18 <b>Uhr</b> und 9 Uhr <b>des Folgetages</b> ...  ... (Samstag bis Montag) <b>eines</b> jeden ...  ...zwischen 18 <b>Uhr</b> und 9 Uhr <b>des Folgetage</b> ...	Aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle Ergänzung  Siehe oben  Siehe oben

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
	<p>m Länge sowie mit Flößen ist verboten.</p> <p>d. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) jeden Jahres ist das Befahren verboten.</p> <p>e. Ab Einsetzstelle Schwindebeck bis Kreuzung zwischen Luhe und K20 bei Wetzen-Raven sind Einer- und Zweierkajaks ganzjährig erlaubt.</p> <p>f. Oberhalb von Schwindebeck sind nur Einer-Kajaks in der Zeit vom 30.06. bis 15.10. eines jeden Jahres zulässig.</p> <p>g. Darüber hinaus ist ab Kreuzung Luhe und K20 bei Wetzen-Raven neben dem Befahren mit Einer- bzw. Zweierkajak das Befahren mit Kanus erlaubt.</p>	<p>... (Samstag bis Montag) eines jeden...</p> <p>((ich würde hier f und g tauschen))</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Aus Verwaltungssicht nein...</p>
	<p>§ 4 Einsetzen und Anlanden der Boote</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p>((ich halte die Benennung der Einsatzstellen für nicht hinreichend bestimmt, man müsste auf eine Kennzeichnung oder eine Karte verweisen))</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt; Vorschlag der Verwaltung: Ergänzung unter § 1</p>
<p>18.02.2019 Heidekreis Soltau</p>		<p>Keine Bedenken/Anmerkungen</p>	
	<p><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die</p>		

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
	<p>Vorgaben der §§ 3 und 4 nicht beachtet.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können im Sinne des § 133 Abs. 3 NWG mit Geldbußen bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>	<p>... können im Sinne des (( müsste es hier nicht „nach heißen“) § 133 Abs. 3 NWG...</p>	<p>...wird gefolgt...</p>
<p>18.02.2019 <b>Anglerverband Niedersachsen</b></p>		<p>Hinweis dahingehend, evtl. auch Befahrensbedingungen von Wasserstand abhängig zu machen</p>	<p>Das wurde auch hier im Hause angedacht, ist aber schwer zu realisieren, zumindest kurzfristig. Dieses Thema ist nach Inkrafttreten nochmals aufzugreifen.</p>
<p>27.02.2019 <b>Gemeinde Melbeck</b></p>	<p>: ...Ergänzung in Rot...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Befahrensregelungen</b></p> <p>(1) Ilmenau:  a. ...  b. ...  c. An Himmelfahrt, dem darauffolgenden Wochenende (Freitag bis Sonntag) sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) jeden Jahres ist das Befahren verboten.</p>	<p>In Bezug auf den allgemeinen Gemeingebrauch unverhältnismäßig.</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
<p>11.03.2019  <b>Bundesverband Kanu e.V.</b></p>		<p>„Der Bundesverband Kanu e.V. ist die politische Interessenvertretung der gewerblich tätigen Kanubranche in Deutschland. Wir vertreten den professionellen Kanutourismus sowie die Hersteller und Importeure von Kanus und Zubehör. In Deutschland werden jährlich etwa 4,2 Mrd. EUR durch den Wassertourismus erwirtschaftet, ein nicht unbedeutender Teil davon durch die rund 1,4 Mio. Kanufahrer. Als Verband ist es uns wichtig, ein sinnvolles Gleichgewicht aus Ökonomie und Ökologie zu erzielen. Daher begrüßen wir grundsätzlich Maßnahmen, die dem Schutz und dem Erhalt der Umwelt dienen - denn auch für uns ist nur eine intakte Natur attraktiv. Als gewerblich tätige Vermieter sind wir neben möglichst gutem Wetter auch darauf angewiesen, dass wir an Tagen arbeiten können, an denen es die Bevölkerung zu Erholungszwecken in die Natur zieht. Dazu zählen neben den Wochenenden vor allem auch Feiertage wie z.B. Himmelfahrt und Pfingsten, an denen Sie das Befahren verbieten möchten. Hiergegen wollen wir entschieden Einspruch einlegen. Ihre Begründung, dass es verstärkt an den genannten Feiertagen zu unangemessenem Verhalten der Nutzer kommt, können wir nachvollziehen. Insbesondere sind auch uns als Verband wie auch unseren Mitgliedern alkoholisierte Kanuten ein Dorn im Auge. In Kooperation mit dem Deutschen Tourismusverband e.V. (DTV) haben wir zu diesem Zwecke ein Qualitätsmanagement-Tool erarbeitet: die Betriebszertifizierung Qualitätsmanagement Wassertourismus Kanu (QMW). Kernpunkt der Zertifizierung ist die Durchführung eines naturverträglichen Kanutourismus. Neben einer umfangreichen Einweisung und Information der Kunden ist auch das absolute Alkoholverbot ein wichtiges Element, welches von den zertifizierten Betrieben umgesetzt und eingehalten wird. QMW-zertifizierten Unternehmen sollte es unserer Auffassung nach uneingeschränkt möglich sein, die genannten Flüsse weiter zu befahren. Auch wäre dies eine Beschränkung, die lediglich eine Nutzergruppe an den Flüssen, die Kanufahrer, beträfe. Für weitere Nutzer, wie z.B. Angler, gilt diese Beschränkung nicht.</p>	<p>Eine generelle Freistellung von Befahren/Bootsverleihern mit QMW-Zertifikat ist nicht hilfreich bzw. schwer zu kontrollieren (zumindest unverhältnismäßig hoher Aufwand). Im Übrigen kann in Frage gestellt werden, ob Verleiher mit einem solchen Zertifikat, Umweltbelange bei Ihren Kunden auf Dauer durchsetzen können. Im Übrigen handelt es sich bei den Kunden der Verleiher in der Regel um wassersportlich ungeschulte Laien.</p> <p>Im Gegesatz dazu sind Mitglieder von Wassersportvereinen entsprechend geschult; jedes boot ist dem einzelnen Mitglied konkret zuordnenbar. Anders als Verleiher, die gewerbsmäßig handeln, sind Vereine gemeinnützig orientiert. Der</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Dies impliziert klar eine ungleiche Behandlung der verschiedenen Nutzergruppen. Des Weiteren droht im Falle eines Verbotes an den genannten Feiertagen ein weiterer Negativeffekt: eine Verlagerung des Kanutourismus auf benachbarte Flüsse, Hier würden sich dann umso mehr Wassertouristen ballen, wofür die Wasser-Infrastruktur nicht ausgelegt ist. Daher beantragen wir die Streichung von § 3 (1) c sowie § 3 (2) d. Im Gegenzug bieten wir gerne unsere Mitwirkung in der Region an, um beispielsweise durch die genannte Zertifizierung auch weitere Anbieter zu sensibilisieren, um das Problem proaktiv zu lösen.“</p>	<p>Verwaltung sind ungebührliches, rechtswidriges Verhalten von Wassersportvereinen letztlich nicht bekannt.</p>
<p>14.03.2019  <b>Lüneburger  Ruderclub  WIKING e. V.</b></p>		<p>„Für das freundliche Gespräch am 12.03.2019 danke ich nochmals verbindlich. Ihre Ausführungen hatte ich dahingehend verstanden, dass es in der Vergangenheit durch den vereinsmäßig betriebenen Wassersport keine Auswirkungen auf die Ilmenau und die angrenzenden Biotope gegeben hat, die Anlass zu Beanstandungen oder zu einer Einschränkung der Nutzung des Flusses durch den Vereinssport hätten geben können. Diesem Umstand wollten Sie dadurch Rechnung tragen, dass Sie den Vereinssport zwar zunächst dem Anwendungsbereich der Kanu-Verordnung unterwerfen, dessen Belangen dann jedoch durch großzügig bemessene Ausnahmeregelungen Rechnung tragen.</p>	

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Bedenken gegen eine gänzliche Herausnahme des Vereinssportes aus dem Anwendungsbereich der Verordnung äußerten Sie meiner Erinnerung nach nur insoweit, als dass Sie eine Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz durch die Personengruppen befürchten, die in diesem Falle anders als der Vereinssport der Verordnung unterworfen wären. Diese Bedenken möchte ich mit folgenden Argumenten entkräften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserflächen unterliegen dem Gemeingebrauch und dürfen diesem nur und nur insoweit entzogen werden, wie hierfür gewichtige Gründe vorliegen, was, anders als bei anderen Nutzergruppen, in Bezug auf den vereinsmäßig betriebenen Wassersport nicht der Fall ist.</li> <li>- Wassersportvereine sind gemeinnützig, dienen also anders als gewerbsmäßige Kanuanbieter und private Wassernutzer dem Gemeinwohl, was allein bei der Güterabwägung mit den Belangen des Naturschutzes zu einer gegenüber den anderen Nutzergruppen abweichenden Beurteilung führt.</li> <li>- Nur Gleiches muss gleich behandelt werden. Die Nutzung der Ilmenau durch Vereinssportlicher ist mit der Nutzung durch kommerzielle Kanuanbieter und nicht organisierte Bootsfahrer nicht vergleichbar, weil</li> <li>- es von Ihnen eingestandenermaßen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten nicht zur Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange durch den organisierten Vereinssport gekommen ist,</li> <li>- die Vereinssportler, insbesondere die Trainingsleiter und Bootsführer in Belangen des Naturschutzes geschult werden, diese und die damit verbundenen Einschränkungen sind fester Bestandteil der Ausbildung des Fachverbandes (Landesruderverband und Deutscher Ruderverband).</li> <li>- Ruderboote regelmäßig mit Bootsnamen, Vereinsnamen und Heimathafen in gut sichtbarer Schrift markiert sind, so dass über die von den Vereinen schon aus versicherungsrechtlicher Sicht zu führenden Fahrtenbücher nicht nur der haftbar zu machende Vorstand, sondern auch der einzelne Ruderer jederzeit problemlos identifizierbar ist.</li> </ul>	<p>Die Verwaltung schließt sich dieser Argumentation vollumfänglich an.</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Darüber hinaus würde ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bürokratischen Mehraufwand schaffen, der durch das Regelungsziel des Ordnungsgebers im Hinblick auf fehlende Beanstandungen am Verhalten der vereinsmäßig organisierten Wassersportler nicht gerechtfertigt wäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entweder werden die Ausnahmen großzügig erteilt, womit die Prüfungsdichte nur gering und damit überflüssig wäre, oder es muss vom Verein zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung detailliert vorgetragen werden, was die regelmäßig ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen über den ohnehin zusehends ausufernden Verwaltungsaufwand hinaus mit weiterem, im Ergebnis nicht gerechtfertigten Aufwand belasten würde.</li> <li>- Dass die Verwaltungspraxis künftig so großzügig bliebe, wie von Ihnen in Aussicht gestellt, ist keineswegs sicher, gerade im Hinblick auf Ruderboote, da diese zwingend länger als 5,5 m und (unter Berücksichtigung der Ausleger) breiter als 1 m sind, ihnen also das Befahren der Ilmenau nach § 3 der Verordnung generell, also zu jeder Tageszeit verboten wäre.</li> <li>- Externe Wanderer müssten beim Befahren der Ilmenau zwei oder sogar drei Behörden/Kreisverwaltungen anschreiben und um entsprechende Genehmigungen ersuchen.</li> <li>- Die Genehmigungen würden im Zweifelsfall kostenpflichtig ergehen, also das regelmäßig schmale Budget der Vereine zusätzlich belasten.</li> </ul> <p>Da der Abbau von Bürokratie ein wichtiges politisches Ziel ist, einzelne Bundesländer sogar Bürokratieabbaugesetze erlassen haben, rege ich an, Verwaltung und Vereinssport nicht mit einem, im Ergebnis auch von Ihnen nicht für erforderlich gehaltenen, Verbot zu belegen, um dann den Belangen des Vereinssportes durch verschiedene Korrekturen und Ausnahmegenehmigungen Rechnung zu tragen. Ich rege an, § 1 der Verordnung folgenden Wortlaut zu geben:</p>	<p>Ist nachvollziehbar, Änderungsvorschlag der Verwaltung: „§1 Abs. 1: Gegenstand dieser Verordnung ist die Regelung des Befahrens der Fließgewässer Luhe, Ilmenau (von der Kreisgrenze Uelzen, zwischen Grünhagen und Campingplatz Melbeck, bis zur Stadtgrenze der Hansestadt Lüneburg, unmittelbar hinter der Unterquerung der Bundesstraßen 4/209) und der Lopau im Bereich des Landkreises Lüneburg mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen jeder Art (Eigenantrieb) nachfolgend ‚Boote‘ genannt. Der Geltungsbereich ist in Anhang 1 zu dieser Verordnung dargestellt.“</p> <p>Zusätzlich ein Abs. 3: „Die Verordnung findet keine Anwendung auf das Befahren durch vereinsmäßig organisierte Wassersportler mit Booten, die außen in gut lesbarer Schrift mit dem Namen des Bootes ‚des Vereins und des Ortes, in dem der Verein seinen Sitz hat, gekennzeichnet sind.“</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>„§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Gegenstand dieser Ordnung ist die Regelung des Befahrens der Fließgewässer Luhe, Ilmenau (von der Kreisgrenze zum Landkreis Uelzen bis zur Stadtgrenze der Hansestadt Lüneburg) und Lopau im Bereich des Landkreises Lüneburg mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen jeder Art (Eigenantrieb) nachfolgend „Boote“ genannt. Die Verordnung findet keine Anwendung auf das Befahren der Ilmenau durch vereinsmäßig organisierte Wassersportler mit Booten, die außen in gut lesbarer Schrift mit dem Namen des Bootes, des Vereines und des Ortes, in dem der Verein seinen Sitz hat, gekennzeichnet sind.“</p>	
<p>14.03.2019 <b>Lüneburger Kanu Club e.V</b></p>		<p>„Ich möchte mich zunächst noch mal für das konstruktive Gespräch mit den Vereinsvertretern vom 12.03.2019 bedanken. Sie haben noch mal deutlich gemacht, dass es Ihnen in der Verordnung um eine Regelung für das oft unangemessene Verhalten von Leihbootfahrern geht. Sie haben bestätigt, dass es zu keinen negativen Vorfällen im Zusammenhang mit dem Vereinssport auf der Ilmenau gekommen ist. Wir beantragen deshalb im Rahmen von §5 eine pauschale Befreiung von dieser Regelung für den Vereinssport. Wir begründen das wie folgt:</p> <p>1. Durch die Zielsetzung der Verordnung wirken die Auswirkungen auf den Vereinssport wie ein Kollateralschaden. Wir erleben die geplante Verordnung als Ungleichbehandlung, da die Ilmenau weiterhin von Badenden, Erholungssuchenden, Anglern u. a. von Landseite betreten werden kann, Wassersportler aber die Ilmenau zu bestimmten Zeiten nicht nutzen dürfen.</p> <p>2. Der LKC setzt sich schon immer für einen naturverträglichen Kanusport ein. Ökoschulungen sind ein wichtiger Teil der Ausbildung von Kanuten. Wir sehen uns eher als Teil des Ökosystems Ilmenau denn als „Gegner“.</p>	<p>Wie vorweg.</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>3. Die Begrenzung der zeitlichen Nutzung von 09.00 bis 18.00 Uhr würde unsere Vereinsangebote massiv einschränken. Viele Aktivitäten können aufgrund von verlängerten Schulzeiten und beruflicher Einbindung erst gegen Abend stattfinden.</p> <p>4. Die von Ihnen vorgestellte Einzelfallprüfung für Ausnahmeregelungen halten wir für nicht praktikabel. Sie stellt einen hohen verwaltungsmäßigen Aufwand dar, nicht nur für die Mitarbeiter des Landkreises, sondern für uns als ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, die beraten und informieren müssen. Als Beispiel mag eine Tour von Bienenbüttel zum LKC-Bootshaus dienen, wo man für eine Sonderregelung zukünftig ggfs. beim Landkreis Uelzen, Stadt und Landkreis Lüneburg drei Genehmigungen für eine Tour – vermutlich auch noch kostenpflichtig – beantragen müsste. Das kann nicht wirklich gewollt sein. Wir schlagen deshalb folgenden Kompromiss vor: Der Vereinssport erhält im § 5 eine pauschale Ausnahmeregelung, die ihn von den Einschränkungen der Verordnung ausnimmt. Alle Kanus sind laut Satzung mit Bootsname, Vereinsbenennung und DKV-Zugehörigkeit erkennbar und somit wäre Fehlverhalten identifizierbar. Wenn es von Seiten des Landkreises gewünscht ist, kann diese Regelung zunächst auf drei Jahre befristet sein, um sie im Anschluss auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn wir im Interesse der Ilmenau und des organisierten Breitensports zu einem Konsens kommen könnten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	
<p>15.03.2019 <b>SUP (Stand Up Paddling) &amp; Outdoorverein Lüneburg e.V., abgekürzt: SOV</b></p>		<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des im Betreff genannten Verordnungsentwurfes nehme ich im Namen des SUP &amp; Outdoorverein Lüneburg e. V. hiermit Stellung: Sollte die Verordnung wie geplant in Kraft treten, kann dies zur Einstellung des sozialen Projektes unseres Vereines führen. In diesem durch die Aktion Mensch geförderten Projekt "Integration von Menschen mit Behinderung im Wassersport" haben wir zwei große SUPs (Stand up -Paddle Boards mit einer Breite von 2 m und Länge von 5,5 m) angeschafft. Diese Boards sind speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, im besonderen Menschen im Rollstuhl,</p>	<p>Würde mit der jetzt empfohlenen Änderung/Ergänzung des § 1 aufgefangen</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>angepasst. Wir haben Vereinsmitglieder mit Behinderungen, die regelmäßig auf der Ilmenau auf den großen SUPs trainieren. Dies könnte nach der aktuellen Vorlage der Verordnung nicht mehr stattfinden. Ebenfalls ist das Training auf dem Wasser nach Feierabend für viele Vereinsmitglieder wichtig. Hiermit möchten wir Sie bitten unsere Anliegen bei der Erstellung der neuen Verordnung zu berücksichtigen.</p>	
<p>15.03.2019  <b>Landes-Kanu-Verband  Niedersachsen  e.V.</b></p>		<p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des im Betreff genannten Verordnungsentwurfes nehme ich im Namen des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V. hiermit Stellung. Ich stelle fest, dass der Verordnungsentwurf sich u. a. mit der Befahrbarkeit mit Wasserfahrzeugen auseinandersetzt. Hauptziel der Verordnung ist die Sicherstellung der o.a. Fließgewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und deren Bedeutung für das Landschaftsbild. Wir sehen unsere Betroffenheit durch die hier geplante Einschränkung des Gemeingebrauchs, der die Benutzung der Gewässer durch kleine Fahrzeuge ohne Eigenantrieb nach § 32 NWG erlaubt. Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen anbei gern unsere Hinweise und Bedenken mitteilen und würden uns freuen, wenn Sie diese in die Abwägung einfließen lassen: Aus unserer Sicht ist die Verordnung insoweit zu restriktiv angelegt, als das Befahren dieser Gewässer durch geübte Kanuten zu stark eingeschränkt wird. Für die Luhe und die Lopau können wir es in der vorgelegten Form akzeptieren. Die Einschränkungen auf der Ilmenau betreffen die organisierten Kanuten allerdings besonders. Südlich von Lüneburg soll die Befahrung mit Booten zwischen 18 und 9 Uhr untersagt werden. Hier sind die ortsansässigen Sportvereine erheblich bei der Ausübung ihres Sports betroffen. Für viele Sportler ist das Paddeln nach Feierabend ein ganz wichtiger Faktor. Der Lüneburger Verein SUP und OUTDOOR hat beispielsweise SUP – Boards gekauft, damit Behinderte im Rollstuhl mitgenommen werden können.</p>	<p>Wie vorweg, aber auch: ,  <b>Eingehen auf Diff. Kanuverleih –  Vereine und zeitliche  Überprüfung. Urteil Aufführen  und zitieren</b></p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Diese Boards sind breiter als nach geplanter Verordnung zulässig. Ebenso sollten Vereinsaktivitäten auswärtiger Kanuten an Himmelfahrt und dem Pfingstwochenende erlaubt werden. Hier ist eine Freistellung des Vereinssportes erforderlich. Der Landkreis Stade hat einer vergleichbaren Regelung bei dem NSG „Untere Este“ aus 2018 zugestimmt. Den Hinweis auf Ausnahmeregelungen auf Antrag halten wir für nicht hinnehmbar, zumal mit Gebührenforderungen zu rechnen ist. Ziel der Verordnung soll es hier sein das Gewässer und die Ufer vor nicht angemessenem Verhalten der Nutzer zu schützen. An diesen Tagen ist durch gewerbliche Nutzer ein erhebliches Aufkommen von Booten auf der Ilmenau (siehe auch die Begründung zur geplanten Verordnung) zu verzeichnen. Dieses stellen wir nicht in Abrede, was uns als organisierte Kanuten jedoch unterscheidet, ist der Umgang mit der Natur und das Beherrschen unserer Boote. Sehr viele Kanuten können den Nachweis einer „Ökologie Schulung“ des Deutschen Kanu Verbandes als Qualifikation vorweisen. Andere Landkreise haben dies beim Erlass ihrer Verordnungen berücksichtigt wie z.B. die Landkreise Gifhorn und Uelzen bei der „Ise Verordnung“. Die organisierten Wassersportler, die sich aufgrund ihrer Schulung besonders umweltgerecht verhielten, werden unverhältnismäßig benachteiligt, weil Kanu - Wanderungen im traditionellen Sinne, die mindestens einen Tag dauerten und über 20 bis 50 km gingen, mangels ausreichend langer Strecken nicht mehr möglich seien. Gleichwohl enthält die Verordnung keine Differenzierung zwischen dem Befahren der Gewässer durch organisierte fachkundige Wassersportler und ungeübte Ausflügler, die sich bei einem der zahlreichen gewerblichen Bootsvermieter Boote besorgen. Schließlich verstößt die geplante Verordnung auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil es eine Reihe milderer Mittel gibt, um mögliche Störungen und Einflüsse auf den Naturhaushalt zu verhindern. So sei es beispielsweise möglich, Mietboote nur unter sachkundiger Leitung oder zahlenmäßig begrenzt einzusetzen, Fahrten nur in kleinen Gruppen mit höchstens sechs Booten durchzuführen.</p>	

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Die Boote von organisierten Wassersportlern sind eindeutig an ihrer Beschriftung mit Bootsname, Heimatverein und Verbandszugehörigkeit zu identifizieren. Ein pauschaliertes Verbot hatte der Landkreis Celle für einen Teil seiner Gewässer mit einer ähnlichen Begründung erlassen, wie sie im vorliegenden Verfahren genannt wird. Dazu hat das OVG Lüneburg im Normenkontrollantrag vom 13. Dezember 2001 entschieden, dass das Verbot wegen des Verstoßes gegen das Übermaßverbot nichtig sei. Da der Abbau von Bürokratie ein wichtiges politisches Ziel ist, einzelne Bundesländer sogar Bürokratieabbaugesetze erlassen haben, regen wir an, Verwaltung und Vereinssport nicht mit einem, im Ergebnis auch von Ihnen nicht für erforderlich gehaltenen, Verbot zu belegen, um dann den Belangen des Vereinssportes durch verschiedene Korrekturen und Ausnahmerechnungen Rechnung zu tragen. Wir regen an, § 1 der Verordnung folgenden Wortlaut zu geben:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Gegenstand dieser Ordnung ist die Regelung des Befahrens der Fließgewässer Luhe, Ilmenau (von der Kreisgrenze zum Landkreis Uelzen bis zur Stadtgrenze der Hansestadt Lüneburg) und Lopau im Bereich des Landkreises Lüneburg mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen jeder Art (Eigenantrieb) nachfolgend „Boote“ genannt. Die Verordnung findet keine Anwendung auf das Befahren der Ilmenau durch vereinsmäßig organisierte Wassersportler mit Booten, die außen in gut lesbarer Schrift mit dem Namen des Bootes, des Vereines und des Ortes, in dem der Verein seinen Sitz hat, gekennzeichnet sind. Wir möchten Sie bitten, den LandesSportBund Niedersachsen (LSB) bei allen weiteren anstehenden Verordnungen, Natur und Landschaft betreffend, zu beteiligen. Die Beteiligung der betroffenen Verbände wird durch den LSB koordiniert. Hierdurch wird u. a. in den Fachverbänden sichergestellt, dass Regelungen für den Sport veröffentlicht werden.</p>	

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		Bitte informieren Sie den LandesSportBund Niedersachsen und uns über das In-Kraft-treten. Somit wird sichergestellt, dass Regelungen für den Sport über die Fachverbände veröffentlicht Werden.“	
15.03.2019 <b>Kreissportbund Lüneburg e. V.</b>		<p>„Wir bedanken uns für das konstruktive Gespräch am 12.03.2019. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur o.g. Verordnung nimmt der Kreissportbund Lüneburg e.V. hiermit Stellung und leitet Ihnen gleichzeitig die schriftlichen Stellungnahmen des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V., des Lüneburger Kanu-Club e.V., Lüneburger Ruder-Club Wiking von 1875 e.V. und vom SUP &amp; Outdoor Verein Lüneburg e.V. weiter. Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass der Sport in Niedersachsen im Artikel 6 der Verfassung folgendermaßen verankert ist: „Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport.“ Das Niedersächsische Naturschutzgesetz regelt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 folgendermaßen: „(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>2. die Nutzbarkeit der Naturgüter,</li> <li>3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie</li> <li>4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.</li> </ol> <p>(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur- und Landschaft abzuwägen.“</p> <p>Vor dem Hintergrund des Verfassungsranges vom Sport erwarten wir, dass die Belange des Sports als Erholungsnutzung in Natur und Landschaft entsprechend in der Abwägung Berücksichtigung finden.</p>	Wie vorweg

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Als Ansprechpartner für Sport und Bewegung setzen wir uns gemeinsam mit unseren Mitgliedern für eine aktive und erfolgreiche Zukunft des Sportstandortes Lüneburg ein und engagieren uns insbesondere für die Anerkennung der ehrenamtlich erbrachten Leistungen. Die oben und im Folgenden genannten gemeinnützigen Mitgliedsvereine bzw. Verbände leisten einen zentralen und nachhaltigen Beitrag zum Gemeinwohl. Die vielfältigen Angebote des Sports sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Lebensqualität in Hansestadt und Landkreis Lüneburg.</p> <p>Unser Mitgliedsverein die DLRG OG Lüneburg nutzt die Ilmenau ebenfalls über die Stadtgrenze hinaus. Die Rettungssportler/innen trainieren verstärkt auf der Ilmenau. Im Rahmen des Trainings werden sogenannte Rettungsskis eingesetzt. Diese Rettungsski sind dem Kajak ähnlich und haben eine Länge von 5,80 m. Die DLRG OG Lüneburg wäre genau wie die o.g. Sportvereine maßgeblich bei der Durchführung des Vereinssportes eingeschränkt. Zu den sehr detaillierten beigefügten Einzelstellungen der Vereine und Verbände möchten wir als Dachverband der Sportvereine folgende Punkte hervorheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Es liegen durch die genannten Wassersportvereine dem Landkreis Lüneburg keine Beanstandungen im Rahmen des Naturschutzes vor</li> <li><input type="checkbox"/> Die Vereinssportler/innen erhalten über ihre Landesverbände sogenannte Ökologieschulungen</li> <li><input type="checkbox"/> Die Kanus und Boote sind mit Name, Verein und Fachverbandszugehörigkeit ausgestattet</li> <li><input type="checkbox"/> Die zeitliche Begrenzung beim Befahren von Gewässern (9:00-18:00 Uhr) sowie die festgelegte maximale Bootslänge und –breite von 5,50 m bzw. 1,00 m schließen den derzeitigen Vereinssport fast komplett aus.</li> <li><input type="checkbox"/> Die geplante Verordnung würde die Vereine bei jeglicher Wassernutzung zu einem Antrag auf</li> </ul>	

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Ausnahmegenehmigung zwingen. Zudem werden Sondergenehmigungen höchstwahrscheinlich mit einer Gebühr belegt. Damit wären die überwiegend ehrenamtlich geführten Vereine doppelt bestraft. Zudem erhöhten administrativen Aufwand kommen weitere Kosten auf die Vereine zu.</p> <p>Wir regen an, § 1 der Verordnung folgenden Wortlaut zu geben:          „§ 1          Geltungsbereich          Gegenstand dieser Ordnung ist die Regelung des Befahrens der Fließgewässer Luhe, Ilmenau (von der Kreisgrenze zum Landkreis Uelzen bis zur Stadtgrenze der Hansestadt Lüneburg) und Lopau im Bereich des Landkreises Lüneburg mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen jeder Art (Eigenantrieb) nachfolgend „Boote“ genannt. Die Verordnung findet keine Anwendung auf das Befahren der Ilmenau durch vereinsmäßig organisierte Wassersportler mit Booten, die außen in gut lesbarer Schrift mit dem Namen des Bootes, des Vereines und des Ortes, in dem der Verein seinen Sitz hat, gekennzeichnet sind. Zudem möchten wir Sie bitten von weiterem Verwaltungsaufwand für die lokalen Sportvereine abzusehen und im Rahmen der Förderung des Sportes praktikable Lösungen zu finden. Für weitere Rückfragen stehen wir natürlich gern zur Verfügung!“</p>	
<p>18.03.2019  <b>Kanu Aktiv, Frau Stahl</b></p>		<p>Mit diesem Schreiben beziehen wir Stellung zum Verordnungsentwurf des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeindegebrauches auf der Luhe, Ilmenau und Lopau gemäß Ihrer Mail vom 14.02.2019 und möchten Änderungswünsche äußern. Kanu aktiv ist ein kanutouristisches Unternehmen mit Sitz in Bienenbüttel, welches seit nunmehr 20 Jahren an der Ilmenau aktiv ist. Neben der Kanuvermietung zwischen Uelzen und Lüneburg mit Schwerpunkt im Bereich Bienenbüttel bis Lüneburg werden auch geführte Kanutouren auf der Ilmenau veranstaltet. Kanu aktiv ist ein zertifiziertes Unternehmen und hat 2015 das Qualitätssiegel „QMW Kanu“ vom Bundesverband Kanu und dem Deutschen Tourismus Verband e. V.</p>	

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>(DTV) verliehen bekommen. Als zertifizierter Anbieter „Qualitätsmanagement Wassertourismus Kanu“ tragen wir dazu bei, deutschlandweit – aber vor allem auch an unserem Hausfluss, der Ilmenau, durch verlässliche Erfüllung von Qualitätskriterien eine Professionalisierung und Qualitätsverbesserung der Kanutourismusbranche für den Kunden und für den Erhalt der Natur- und Flusslandschaften zu erreichen. Unser Hausbach, die Ilmenau, ist als weitgehend naturnaher Heidefluss nicht nur aus Naturschutzsicht und als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten als schützenswert einzustufen, sondern sie ist auch zugleich ein sehr attraktives Fließgewässer zum Kanuwandern in Norddeutschland. Um diesen Naturraum aus der Wasserperspektive langfristig erlebbar zu machen, sieht sich Kanu aktiv der Umwelt- und Naturverträglichkeit des Kanutourismus verpflichtet. So ist beispielsweise der Alkoholkonsum in unseren Kanus untersagt, wir nutzen grundsätzlich nur ausgewiesene und geeignete Einstiegs- und Aussetzstellen und Rastplätze und setzen unsere Mieter durch ausführliche Informationen in die Lage, dieses ebenfalls zu tun. Natürlich weisen wir unsere Kunden vor der Tour ausführlich in die grundlegenden Paddeltechniken ein und geben ihnen ausführliche Informationen zum befahrenen Streckenabschnitt. Informationen zum Naturschutzgebiet erhalten unsere Kunden mit den Buchungsunterlagen per Mail als angehängte Datei. Zu unseren Kunden zählen nicht nur Paddelanfänger, sondern durchaus auch eine Vielzahl von Stammgästen und langjährigen Paddlern. Tanja Stahl, heute Betriebsleiterin von Kanu aktiv und Dipl.Umweltwissenschaftlerin, paddelt seit der eigenen Schulzeit und schrieb ihre Diplomarbeit vor Jahren über „Kanutourismus und Naturschutz in Niedersachsen – Gestaltungs- und Lenkungsmaßnahmen für einen naturverträglichen Kanutourismus am Beispiel der Ilmenau“. Oliver Homann-Stahl, Inhaber der Kanu aktiv, paddelt selbst seit rund 35 Jahren, ist seit 26 Jahren Mitglied im Lüneburger Kanu-Club und war auch über viele Jahre als Übungsleiter in diesem Verein und beim Allgemeinen Hochschulsport und als Lehrbeauftragter beim Institut für Spiel-</p>	

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>und Bewegungserziehung der Universität Lüneburg mit der Schulung von Menschen in kanusportlichen Belangen betraut. Heute setzt er Kanusport auch als Lehrer an einer Schule in Schleswig-Holstein mit seinen Schülerinnen und Schülern um und gehört seit kurzem zum Kanu-Lehrerteam des IQSH, dem in unserem Nachbarland für die Lehrerfortbildungen zuständigen Institut. Diese Auszüge aus unseren Lebensläufen verdeutlichen vielleicht, dass uns alleine aus unseren persönlichen Hintergründen der nachhaltige Kanutourismus sowie die Möglichkeit, Naturerlebnisse mit Sachkenntnis, sicher und umweltverträglich zu ermöglichen, besonders am Herzen liegt. In Bienenbüttel haben wir in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem beauftragten Planungsbüro großen Anteil an der Entwicklung und Ausgestaltung der dortigen Kanustation, die als vorbildlich an der Ilmenau angesehen werden kann, gehabt und engagieren uns weiterhin zur Entlastung der Gemeinde für den Erhalt der Anlage. Bereits seit der Aussprache einer ersten Einladung durch den Landkreis Lüneburg, nehmen wir an den „runden Tischen“ zum Wassertourismus teil und beteiligen uns durch Umsetzung der dort getroffenen (bisher freiwilligen) Vereinbarungen an der Entwicklung eines umweltverträglichen Kanuwanderns auf der Ilmenau. Wir begrüßen ausdrücklich eine Kanuverordnung für die Ilmenau, die dazu beiträgt, Naturschutz und Naturerleben in Form des Kanufahrens in Einklang miteinander zu bringen, stehen aber dem vorgelegten Entwurf durchaus kritisch gegenüber. Uns fehlt bislang die konsequente Fortsetzung der Gespräche und der bisher dort angeregten Planungen, da es aus unserer Sicht auch an der Ilmenau wie im Zuge dieser Verordnung an der Luhe geplanten weiterer Lenkungsmaßnahmen zwingend bedarf, um einen naturverträglichen Kanutourismus langfristig zu ermöglichen. Maßnahmen zur Lenkung durch Information und zur Verbesserung der Infrastruktur, wie beispielsweise eine land- und wasserseitige Beschilderung konnten bislang nicht oder nur vereinzelt umgesetzt werden. Hierzu laufen unseres Wissens weitere Gespräche mit den betroffenen Anliegergemeinden die noch</p>	

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>nicht abgeschlossen sind. Auch aus diesem Grunde halten wir den Zeitpunkt für die Einführung einer neuen Verordnung für verfrüht, da ein Großteil der bislang besprochenen und angelegten Maßnahmen noch nicht umgesetzt ist und diese somit nicht auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden konnten.</p> <p><b>Zu § 3 Befahrensregelungen, Abs. 1 b)</b>  Zu den § 3 Abs. 1 b „Beschränkung der Bootsgrößen“ und § 5 „Ausnahmeregelung“, schlagen wir vor, dass in der Verordnung als konkrete Ausnahme von der Beschränkung der Bootsgröße geführte Kanutouren mit pädagogischer, sozialer oder therapeutischer Intention aufgenommen und die maximale Länge der Kanus für diese Touren auf 7 m, die maximale Breite auf 1,40 m erhöht wird.</p> <p>Wir bitten entsprechend einen § 3 Absatz 1 d einzufügen: „Für geführte Kanutouren mit pädagogischer, sozialer oder therapeutischer Intention ist der Einsatz von sachkundig gesteuerten Mannschaftscanadiern bis zu einer Länge von 7 m und einer Breite von 1,40 m zulässig“. Auf der Ilmenau werden durch Kanu aktiv auch etliche Klassenfahrten als geführte Touren angeboten. Neben diesen Fahrten mit klarer pädagogischer Intention finden auch Fahrten unter therapeutischen und sozialen Gesichtspunkten statt. Für diese Fahrten werden unsere Mannschaftscanadier mit einer Länge von 7 m und einer Breite von 1,35 m seit nunmehr 20 Jahren eingesetzt. Diese Boote werden von uns von geschulten Guides gesteuert und nicht vermietet, mit ihrer Hilfe reduzieren wir die Anzahl der beispielweise für eine Schulklasse erforderlichen Kanus erheblich, zudem können in diesen Booten auch unsichere oder eingeschränkte, förderbedürftige Kinder und Jugendliche an den Touren teilnehmen, die in kleineren Booten von einer solchen Veranstaltung ausgeschlossen wären. Im Sinne der zunehmenden Integration und Inklusion an unseren Schulen ist dies für uns ein wichtiger Aspekt. Die bislang im Entwurf vorgesehene „schriftliche Antragstellung für den Einzelfall“ ist in ihrem Aufwand weder für den Veranstalter solcher Fahrten zu leisten – noch für den</p>	<p>Auf Antrag zu entscheiden. Es können auch für bestimmte Fallkonstellationen mehrjährige Ausnahmen zugelassen werden.</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Landkreis Lüneburg in angemessener Zeit zu bearbeiten. Um bei entsprechenden Buchungen zuverlässige Aussagen über die mögliche Umsetzung der Fahrt machen zu können und einen ausreichenden Vorlauf für die Planungen des Anbieters, besonders aber der beteiligten Schule zu gewährleisten, erscheint die Bearbeitungszeit eines solchen „schriftlichen Antrages für den Einzelfall“ bei der Fülle der zu erwartenden Anträge mutmaßlich zu lang. Im Rahmen einer gemeinsamen Befahrung der Ilmenau wurden durch Vertreter des Landkreises und der Stadt Lüneburg zudem vor Ort keinerlei Erfordernisse für die Beschränkung der Größe der bisher dort verkehrenden Kanus erkannt.</p> <p><b>Zu § 3 Befahrensregelungen, Abs. 1 c)</b></p> <p>Wir beantragen, Pfingsten zu streichen und die Änderung zu „an Himmelfahrt jeden Jahres ist das Befahren verboten“.</p> <p>An Himmelfahrt besteht das Problem, dass viele Ausflügler (zu Wasser und zu Lande) betrunken unterwegs sind. Zum Problem wurde unangemessenes Verhalten im Zusammenhang mit Alkohol, teils auch gepaart mit Unwissenheit. Unserer Erfahrung nach sind die Pfingsttage nicht mit Himmelfahrt zu vergleichen, vor allem den Alkoholkonsum und unangemessenes Verhalten sehen wir in keinster Weise an Pfingsten wohl aber am „Vatertag“. Am verlängerten Pfingstwochenende buchen bei uns immer häufiger Familien für mehrjährige Touren in deren Rahmen sie auch Übernachtung- und andere landseitige Angebote in Anspruch nehmen. Deshalb plädieren wir dafür Pfingsten aus dem Verbot zu streichen. Da hier eine bestmögliche Harmonisierung mit den Regelungen für die benachbarten Fließgewässer angestrebt wird, schlagen wir eine geregelte Nutzung an Pfingsten für zertifizierte Anbieter vor bzw. eine kontingentierte Nutzung der Ilmenau für örtliche Anbieter, die sich dem qualitativen Kanuwandern verpflichtet haben, um Naturerleben für Menschen an den Tagen zu ermöglichen, an denen sie auch</p>	<p>Erfahrungen haben etwas Anderes gelehrt, deshalb keine Änderung.</p> <p>Zertifikat garantiert nicht den Willen privater Verleiher, die Vorgaben restriktiv bei den zahlenden Kunden zu kontrollieren.</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Zeit dafür haben. Eine Möglichkeit der Umsetzung wäre über eine Ausnahmegenehmigung, die in § 5 eingearbeitet werden könnte. Nach wie vor vertreten wir die Meinung, dass Naturerleben nicht verboten werden sollte, sondern geregelt mit Naturschutz zu verbinden ist. Zur Problematik des Fehlverhaltens alkoholisierter Paddler möchten wir zuletzt anmerken, dass wir uns über das seit mehreren Jahren in unsere AGBs aufgenommene Alkoholverbot hinaus eine behördliche Regelung und ein offizielles Alkohol-Verbot ausdrücklich wünschen. Als Referenz-Verordnung könnte die Befahrensverordnung des Regierungspräsidiums Kassel als Oberer Naturschutzbehörde für die Diemel vom 15.01.2015 angesehen werden, in der „das Bootfahren in alkoholisiertem Zustand“ nicht gestattet ist.</p> <p><b>Zu § 4 Abs. 1 b Einsetzen und Anlanden der Boote:</b>  An der Ilmenau gibt es im Landkreis Lüneburg momentan lediglich einen öffentlich zugänglichen Kanuanleger auf 12,5 km, was in der Vergangenheit bereits zu Problemen geführt hat“!  Wie bereits mehrfach geschehen, möchten wir an dieser Stelle auf den Bedarf einer weiteren Möglichkeit anzulanden zwischen Grünhangen und Deutsch Evern hinweisen! Der Beschluss der Verordnung mit diesem Paragraphen in seiner jetzigen konkreten Formulierung würde die angeregte Schaffung eines Rastplatzes in diesem Abschnitt erschweren und ohne Änderung der Verordnung unmöglich machen.  § 4 Abs. 1 b Satz 1 sollte geändert werden in zum Beispiel „privater Anleger des ehemaligen Campingplatzes Melbeck“, um Missverständnisse zu vermeiden. Gehen wir recht in der Annahme, dass aus § 4 Abs. 1 b derzeit resultiert, dass das Anlanden von Booten an jeglichem privaten Steg in Deutsch Evern nicht mehr zulässig ist, da diese sonst hier aufgeführt wären? Auch einige Anwohner des Petersberges/An der Ilmenau zählen zu unseren Stammkunden.</p>	<p>Das ist teilweise richtig, es wird daran gearbeitet. Ist aber derzeit nicht kurzfristig zu ändern.</p> <p>Privatrechtlich zu regeln, öffentlich-rechtlich nicht von Relevanz.</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p><b>Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten:</b>  Aus leidiger Erfahrung der letzten Jahre, in denen wir oft von Kanufahrern aus allen Bereichen zu hören bekommen haben „mir kann ja eh nichts passieren und kontrolliert wird ohnehin nicht“ empfehlen wir Ordnungswidrigkeiten greifbarer mit vorstellbaren Geldbußen zu formulieren. Die Formulierung „Geldbußen bis zu 50.000,00 €“ verleitet wohl zu der Annahme, dass mir nichts passieren kann, weshalb wir anregen möchten, eine Konkretisierung für das Vergehen X mit einer Summe von ... vorzunehmen und dies dann auch wirklich einmal – insbesondere zur Abschreckung weiterer Gewässernutzer, durchzuführen! Seit 2015 haben wir und auch andere gewerbliche Kanuvermieter ihre Boote im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung mit Ihnen gekennzeichnet, so, dass wir seit inzwischen vier Jahren die Möglichkeit zur Kontrolle und Ahndung von Verstößen für unsere Boote schaffen, und auch unsere Kundenverwaltung darauf ausrichten, was zudem einen erheblichen Mehraufwand mit sich brachte. Ob ein Vergehen im Naturschutzgebiet bislang jemals geahndet und sanktioniert wurde, ist uns nicht bekannt. Bei uns wurden auf jeden Fall noch keine Kundendaten zur Nachverfolgung abgefragt!</p> <p><b>Zu § 7 Inkrafttreten:</b>  Sollte diese Verordnung bereits dieses Jahr greifen, insbesondere was die Sperrung an Himmelfahrt und Pfingsten anbelangt, so sehen wir die kurzfristige Umsetzung als nahezu nicht machbar an!  Während der Informationsveranstaltung am 12.02.2019 erläuterte Herr Bartscht, dass die angedachte Verordnung Mitte Mai dieses Jahres durch den Kreisausschuss gehen soll und dann 14 Tage nach Veröffentlichung gültig sei. Dies bedeutet zwei Wochen vor Himmelfahrt und drei Wochen vor Pfingsten wird darüber entschieden. Buchungen liegen uns allerdings bereits jetzt schon für diese Tage vor!  Und wenn wir und unsere Kunden kurzfristig informiert werden können, so ist zur Einhaltung der Verordnung ab dem Tag ihres</p>	<p>Wegen der Individualität der Tatbestände bzw. Tragweite der potentiellen Ordnungswidrigkeit nicht vorgesehen; ist individuell von Fall zu Fall zu beurteilen.</p> <p>Siehe auch Inkrafttreten...</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Inkrafttretens neben einer entsprechenden Pressemitteilung aufgrund des großen Einzugsbereiches, aus dem Paddler auf die Ilmenau kommen, und den von Ihnen in der Regel genutzten Informationsquellen sicherlich eine <b>weitergehende Information der Öffentlichkeit</b> erforderlich. Der zeitliche Rahmen zwischen einer möglichen Beschlussfassung und den in der Verordnung genannten vor einem Befahrungsverbot betroffenen Feiertagen ist dafür unseres Erachtens nicht ausreichend! Eine ausreichende Information nur der ortsansässigen gewerblichen Vermieter und der lokalen Vereine würde – bei uns Unkenntnis aufgrund fehlender Informationen auftretenden Verstößen durch andere Nutzer, eine Ungleichbehandlung bedeuten. Zumal dann, wenn aufgrund dieser fehlenden Möglichkeiten der Kenntniserwerb keine Sanktionen vorgenommen würden. Wir empfehlen dringend auch die Anbringung von Informationen zum Naturschutzgebiet und den darin geltenden Regelungen – insbesondere aber zu den geplanten bzw. dann möglicherweise beschlossenen Befahrungsverboten direkt am Fluss. An den Einstiegsstellen (beginnend mit Einstiegsstellen, die im Landkreis Uelzen liegen) aber auch wasserseitig am Beginn des Schutzgebietes an der Kreisgrenze sind solche Informationen erforderlich. Da sich viele Paddler für ihre Fahrtenplanung inzwischen online über Strecken und Befahrungsregelungen informieren, gilt es auch die entsprechenden Portale zu ermitteln und zu informieren. Ebenfalls im Rahmen der „runden Tische“ haben wir bereits vor einigen Jahren darüber informiert, dass das bereits seinerzeit geltende Anlande- bzw. Uferbetretungsverbot dringend dem DKV (Deutscher Kanu-Verband) mitgeteilt werden müsse, damit dieser die Informationen zur Ilmenau in entsprechende (Online-) Publikationen einfließen lassen kann. Eine weitere Informationsquelle sind die Veröffentlichungen diverser Verlage. Diese stellen zwar vereinzelt Aktualisierungen ihrer Karten auch online zur Verfügung, auch sie müssen jedoch rasch über Änderungen informiert werden, um sie in diese Informationsquellen zeitnah einfließen lassen zu können.</p>	

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Anderenfalls muss davon ausgegangen werden, dass die Verordnung nach ihrem Inkrafttreten nur wenig Beachtung finden und von etlichen Paddlern aus reiner Unkenntnis nicht eingehalten werden würde.</p>	
<p>17.03.2019  <b>Kanustation  Melbeck,  Rahmann</b></p>		<p>Uns auf die Besprechung am 14.02.2019 beziehend, stellen wir hiermit schriftlich den Antrag auf eine Sondergenehmigung zum Kanuverleih für Pfingsten und Himmelfahrt, für den Fall, dass die Kanuverordnung für die Ilmenau verabschiedet werden sollte. Eine Stornierung der bereits im Herbst 2018 erfolgten Buchungen ist nach Monaten unzumutbar und nicht mehr möglich. Auch sind diese Feiertage wirtschaftlich wichtig und im Budget kalkuliert. Eine Einhaltung der „18 Uhr - Regelung“ ist auf Grund der gebuchten Startzeiten leider auch nicht mehr zu realisieren. Erschüttert sind wir über die gesamte Verfahrensweise zur so plötzlich präsentierten Kanuverordnung auf der Ilmenau. Die Bedürfnisse und Interessen der Kanuverleiher an der Ilmenau sind im Entwurf nicht wiederzufinden und wurden, ohne ernst genommen zu werden, nicht berücksichtigt. Die Initiative des NABU und Kanu Rahmann einen „Runden Tisch“ ins Leben zu rufen und so zu versuchen, alle Interessen und im Besonderen auch die des Umweltschutzes, mit dem Einverständnis aller Beteiligten zu wahren, erwies sich als vergebens. Denn betrachtet man die Geschichte dieser Verordnung, finden sich schon 2015 in der LZ Beiträge zur Planung einer solchen Verordnung zur Befahrung der Ilmenau. Eine Gesprächsbereitschaft zur Diskussion mit den Betroffenen wurde in keiner Weise signalisiert. So entsteht der Eindruck, dass die einzige Auswirkung des „Runden Tisches“ eine Verzögerung für die sicher mindestens im Entwurf vorliegende Verordnung bedeutete.</p> <p>Sie, Herr Bartsch, haben wir trotz allem schätzen gelernt und möchten dieses Thema auch nicht weiter vertiefen. Parallelen lassen sich für uns zur Historie des Kanuverleihs an der Luhe erkennen: Der durch belästigte und verärgerte Anlieger verursachte Druck führte zu den bekannten Regelungen, die</p>	<p>Siehe oben</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>allerdings definitiv nicht positiv im Sinne von Umwelt- und Gewässerschutz zu beurteilen sind. Gern fahren wir einmal mit Ihnen am Sonnabend an die Luhe zu einem Ortstermin. Sie werden sicher feststellen, dass ein Befahrungsverbot für Pfingsten und Himmelfahrt keine Lösung für die Probleme schafft und Sie werden verstehen, warum wir seit 1994 keine Kanuvermietung auf der Luhe mehr betreiben. Die bisher am Lüneburger „Runden Tisch“ gemeinsam beschlossenen Maßnahmen haben doch sichtbare Erfolge gezeigt und wir würden gern in weiteren persönlichen Gesprächen mit dem Landkreis unsere Erfahrungen einbringen und aus Sicht eines Verursachers Ideen zum Umwelt- und Gewässerschutz vorbringen.</p>	
<p>19.03.2019 <b>MTV „Deutsche Eiche“ Embsen e.V.</b></p>		<p>Wir, das sind die Sportvereine SV Ilmenau, SV Barnstedt und MTV Embsen, gründeten vor fast 10 Jahren eine gemeinsame Kanu-Abteilung. Der uns bisher bekannte Text der Verordnung zum Gemeingebrauch einiger Landkreis Gewässer, insbesondere der Ilmenau, wäre bei Umsetzung das Ende dieser Abteilung. Wir möchten darum vorsorglich im Vorfeld eine Sondergenehmigung für das Befahren dieser Gewässer, insbesondere der Ilmenau, beantragen. Dazu einige Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl der aktiven Sportler: 10 TN.</li> <li>2. Wir besitzen 8 Stck Boote (Kajaks, Kanus), die alle unter den wahrscheinlich erlaubten Maßen liegen.</li> <li>3. Der reguläre Übungsabend ist der Freitag (17-21 Uhr) davon sind wir ca. 18 - 20 Uhr im Wasser, meistens mit max. 3-4 Booten.</li> <li>4. Regelmäßige Ein- und Ausstiegsstellen:  Wiechmannsburg, Kreis Uelzen  Bienenbüttel, Kreis Uelzen  Grünhagen, Kreis Uelzen  Melbeck, Kreis Lüneburg  Deutsch Evern, Kreis Lüneburg</li> <li>5. 1-2 x pro Jahr werden auch andere Gewässer im Rahmen von Ausflügen befahren.</li> </ol>	<p>Erübrigt sich durch Inkrafttreten, siehe auch oben, soll nicht für Vereine gelten.</p>

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>6. Wir fahren mit der Strömung.  7. Es gilt striktes Alkoholverbot und die Beachtung der Naturschutzvorschriften der Sportbootschiffart.</p> <p>Für eine Sondergenehmigung, insbesondere was die Befahrenszeiten betrifft, wären wir dankbar.  An den bisher besonders belasteten Feiertagen, würden wir auf das Befahren der Gewässer von uns aus verzichten  Eine besondere Kennzeichnung der Boote ist selbstverständlich möglich, hier bitten wir um Hinweise  Für uns wäre Besonders die Ausnahmegenehmigung für das Befahren auch von 18-21 Uhr von existenzieller Bedeutung</p>	
18.03.2019 <b>Ruder-Club „Welle“ Bardowick</b>		Der Ruderclub Wiking aus Lüneburg hat uns den Entwurf der Kanu-Verordnung für (u.a.) die Ilmenau zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Für den Ruder-Club „Welle“ Bardowick e.V. äußern wir schon jetzt erhebliche Bedenken gegenüber dem vorliegenden Entwurf. Im Einzelnen: Der Ruder-Club „Welle“ Bardowick e.V. ist ein im Flecken und in der Samtgemeinde Bardowick fest verwurzelter Sportverein, der in diesem Jahr sein 125-jähriges Bestehen feiert. Mit knapp 100 Mitgliedern sind wir gerade im Bereich des Breitensports sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Erwachsenen und den Senioren breit aufgestellt. Auch im Leistungssport können wir schöne Erfolge vorweisen, z.B. Anja Noske, die in unserem Verein „groß geworden“ ist. Neben dem eigentlichen Sportbetrieb sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport hat sich ein Vereinsleben entwickelt, dass ohne den Sport nicht bestehen würde. Aus dem uns vorliegenden Entwurf der Kanu-Verordnung ist nicht ersichtlich, ob sich der Geltungsbereich auch auf den von uns schwerpunktmäßig genutzten Bereich der Ilmenau zwischen den Schleusen Bardowick und Wittorf erstrecken soll. Zumindest derzeit erscheint dies unwahrscheinlich, da es sich hier um eine Bundeswasserstraße handelt. Mit der drohenden Herabstufung der Ilmenau wird diese Frage aber an Brisanz für uns gewinnen. Auch für Tagesfahrten im oberen	Siehe oben

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		<p>Bereich der Ilmenau wäre die Verordnung für unseren Verein und seine Mitglieder von Bedeutung. Die Verordnung würde für uns einen geordneten Trainingsbetrieb und die Aufrechterhaltung des Vereinslebens nahezu unmöglich machen. Die von uns genutzten Boote fallen vollständig in den Anwendungsbereich der Verordnung, da bereits ein Einer - das kürzeste im Rudersport genutzte Boot - eine Länge von über sieben Metern aufweist. Der Trainings- und Übungsbetrieb findet vorwiegend am späten Nachmittag und in den Abendstunden, nämlich nach Schulschluss der weiterführenden Schulen bzw. nach Feierabend, statt. Auch an Wochenenden und Feiertagen wird von unseren Mitgliedern gern und viel gerudert. Insbesondere Tagesfahrten von der oberen Ilmenau bis zu unserem Bootshaus in Bardowick werden bevorzugt an solchen Tagen durchgeführt. Die angestrebte Verordnung würde in ihrer jetzigen Gestaltung unseren Verein in seiner Existenz ernsthaft bedrohen. Ähnliche Sorgen und Nöte dürfte auch der Ruderclub Wiking haben und geäußert haben. Betroffen wären neben den ortsansässigen Rudervereinen auch befreundete auswärtige Vereine, die bisher die Ilmenau immer gern als Revier für - auch mehrtägige - Wanderfahrten genutzt und dabei in den hiesigen Bootshäusern Quartier gesucht haben. Uns ist nicht klar, warum die Erstreckung der Satzung auf den Rudersport notwendig sein soll, zumal die Missstände, die offenbar mit der Verordnung bekämpft werden sollen, nach unserer Kenntnis nicht von Rudersportlern unseres oder auch anderer Rudervereine verursacht worden sein dürften. Gerade Ruderern ist die Bewegung in der Natur und ein verantwortungsvoller Umgang mit der Natur wichtig. Wenn auf der einen Seite die Bedeutung von Sportvereinen sowohl aus sozialen als auch aus gesundheitlichen Gründen immer wieder hervorgehoben wird, kann solchen Vereinen doch nicht durch eine solche Verordnung „das Wasser abgegraben werden“. Aus den genannten Gründen bitten wir dringend um eine Überarbeitung und Anpassung des vorliegenden Entwurfes. Gern stehen wir für ein gemeinsames Gespräch zur Verfügung.</p>	

Datum/Einwender	Original	Einwendungen	Abwägungen
		Wir wären dankbar, wenn Sie uns über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten würden.	
25.03.2019 <b>Gemeinde Deutsch Evern</b>		Zunächst möchte ich mich bei Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und die eingeräumte Fristverlängerung bedanken. Der Gemeinderat Deutsch Evern hat in seiner Sitzung vom 20.03.2019 über den Verordnungsentwurf diskutiert. Grundsätzlich wird die Verordnung und damit die Aufstellung von Regelungen zum Schutz der Ilmenau begrüßt. Im Auftrag des Gemeinderates bitte ich jedoch um Prüfung, ob die zeitliche Begrenzung der Nutzung von 18:00 Uhr auf 19:00 Uhr verlängert werden kann. Ferner sollten für schulische Projekte, z.B. der Bau von Flößen im Rahmen des Klassenabschlusses, Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Abschließend weise ich im Auftrag des Gemeinderates darauf hin, dass die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung durch Ranger überprüft werden sollte. Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Ziel dieser Verordnung ist unter anderen auch eine Harmonisierung der Regelungen zwischen den Landkreisen Harburg und Lüneburg. Die Regelung ist auch fachlich gerechtfertigt. Viele Tiere, insbesondere Vögel, Insekten und Fischotter sind für ihre Nahrungssuche auf Tageslicht angewiesen. Dem wird gerade im FFH-Gebiet Sorge getragen, indem den Tieren ein Zeitfenster für die ungestörte Nahrungssuche eröffnet wird.

# Kanu-Verordnung

## Gegenüberstellung Entwurf vor und nach Beteiligung

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Gegenstand dieser Verordnung ist die Befahrensregelung für die Fließgewässer Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau im Bereich des Landkreises Lüneburg mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen jedweder Art (Eigenantrieb), nachfolgend ‚Boote‘ benannt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Befahrensregelung der Fließgewässer Luhe, Ilmenau (von der Kreisgrenze Uelzen, zwischen Grünhagen und Campingplatz Melbeck, bis zur Stadtgrenze der Hansestadt Lüneburg, unmittelbar hinter der Unterquerung der Bundesstraßen 4/209) und der Lopau im Bereich des Landkreises Lüneburg mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen jeder Art (Eigenantrieb) nachfolgend ‚Boote‘ genannt. Der Geltungsbereich ist in Anhang 1 zu dieser Verordnung dargestellt.</p> <p>(2) Boote im Sinne dieser Verordnung sind Ruderboote, Kanus (Kanadier und Kajaks), Flöße und SUP(Stand-Up-Paddling) –Bretter.</p> <p>(3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf das Befahren durch vereinsmäßig organisierte Wassersportler mit Booten, die außen in gut lesbarer Schrift mit dem Namen des Bootes ‚des Vereins und des Ortes, in dem der Verein seinen Sitz hat, gekennzeichnet sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Verordnung wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erlassen; sie dient insbesondere der Sicherstellung der Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Lopau und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie ruhiger Erholung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Verordnung wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erlassen; sie dient insbesondere der Sicherung der Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Lopau und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie ruhiger Erholung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Befahrensregelungen</b></p> <p>(1) Ilmenau:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Das Befahren ist in der Zeit zwischen 18 und 9 Uhr verboten.</li> <li>b. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten.</li> <li>c. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) jeden</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Befahrensregelungen</b></p> <p>(1) Ilmenau:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Das Befahren mit Booten ist in der Zeit zwischen 18 Uhr und 9 Uhr des Folgetages verboten.</li> <li>b. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten.</li> <li>c. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) eines jeden Jahres ist das Befahren mit</li> </ol>

<p>Jahres ist das Befahren verboten.</p> <p>(2) Luhe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Das Befahren gegen den Strom ist verboten.</li> <li>b. Das Befahren ist in der Zeit zwischen 18 und 9 Uhr verboten.</li> <li>c. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten.</li> <li>d. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) jeden Jahres ist das Befahren verboten.</li> <li>e. Ab Einsatzstelle Schwindebeck bis Kreuzung zwischen Luhe und K20 bei Wetzen-Raven sind Einer- und Zweierkajaks ganzjährig erlaubt.</li> <li>f. Oberhalb von Schwindebeck sind nur Einer-Kajaks in der Zeit vom 30.06. bis 15.10. eines jeden Jahres zulässig.</li> <li>g. Darüber hinaus ist ab Kreuzung Luhe und K20 bei Wetzen-Raven neben dem Befahren mit Einer- bzw. Zweierkajak das Befahren mit Kanus erlaubt.</li> </ol> <p>(3) Lopau:</p> <p>Das Befahren der Lopau mit Booten jedweder Art ist auf gesamter Länge ganzjährig verboten. Davon ausgenommen ist die Befahrung des Lopausees.</p>	<p>Booten verboten.</p> <p>(2) Luhe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Das Befahren mit Booten gegen den Strom ist verboten.</li> <li>b. Das Befahren mit Booten ist in der Zeit zwischen 18 Uhr und 9 Uhr des Folgetages verboten.</li> <li>c. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten.</li> <li>d. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) eines jeden Jahres ist das Befahren mit Booten verboten.</li> <li>e. Ab Einsatzstelle Schwindebeck bis Kreuzung zwischen Luhe und K20 bei Wetzen-Raven sind Einer- und Zweierkajaks ganzjährig erlaubt.</li> <li>f. Oberhalb von Schwindebeck sind nur Einer-Kajaks in der Zeit vom 01.07. bis 15.10. eines jeden Jahres zulässig.</li> <li>g. Darüber hinaus ist ab Kreuzung Luhe und K20 bei Wetzen-Raven das Befahren mit allen Kanus erlaubt.</li> </ol> <p>(3) Lopau:</p> <p>Das Befahren der Lopau mit Booten jedweder Art ist auf gesamter Länge ganzjährig verboten. Davon ausgenommen ist die Befahrung des Lopausees.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Einsetzen und Anlanden der Boote</b></p> <p>(1) Das Einsetzen und Anlanden der Boote ist an folgenden Anlegestellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Luhe: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schwindebeck</li> <li>2. Soderstorf</li> <li>3. Wohlenbüttel</li> <li>4. Straßenbrücke Oldendorf/Luhe</li> <li>5. Straßenbrücke K 20 Wetzen-Raven</li> </ol> </li> <li>b. Ilmenau: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Melbeck (Campingplatz)</li> <li>2. Straßenbrücke Melbeck/Deutsch Evern</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Einsetzen und Anlanden der Boote</b></p> <p>(1) Das Einsetzen und Anlanden der Boote ist an folgenden Anlegestellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Ilmenau: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Melbeck (Campingplatz)</li> <li>2. Straßenbrücke Melbeck/Deutsch Evern</li> </ol> </li> <li>b. Luhe: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schwindebeck</li> <li>2. Soderstorf</li> <li>3. Wohlenbüttel</li> <li>4. Straßenbrücke Oldendorf/Luhe</li> <li>5. Straßenbrücke K 20 Wetzen-Raven</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Ausnahmegregelung</b></p> <p>Aus sozialen, pädagogischen oder sportlichen Gründen kann der Landkreis Lüneburg auf schriftlichen Antrag im konkreten Einzelfall Ausnahmen von den §§ 3 und 4 zulassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Ausnahmegregelung</b></p> <p>Aus sozialen, pädagogischen oder sportlichen Gründen kann bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg schriftlich für den konkreten Einzelfall zwei Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahme von den §§ 3 und 4 gestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben der §§ 3 und 4 nicht beachtet.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können im Sinne des § 133 Abs. 3 NWG mit Geldbußen bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben der §§ 3 und 4 nicht beachtet.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 133 Abs. 3 NWG mit Geldbußen bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die vorherige Verordnung vom 17.02.1998, „Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe und der Lopau in der Fassung vom 09.02.1998“, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die vorherige Verordnung vom 17.02.1998, „Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe und der Lopau in der Fassung vom 09.02.1998“, außer Kraft.</p>

# **Verordnung**

## **des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau in der Fassung vom .....**

Auf Grund des § 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, Seite 307) in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, Seite 2771) wird folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Befahrensregelung der Fließgewässer Luhe, Ilmenau (von der Kreisgrenze Uelzen, zwischen Grünhagen und Campingplatz Melbeck, bis zur Stadtgrenze der Hansestadt Lüneburg, unmittelbar hinter der Unterquerung der Bundesstraße 4) und der Lopau im Bereich des Landkreises Lüneburg mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen jeder Art (Eigenantrieb) nachfolgend ‚Boote‘ genannt. Der Geltungsbereich ist in Anhang 1 zu dieser Verordnung dargestellt.
- (2) Boote im Sinne dieser Verordnung sind Ruderboote, Kanus (Kanandier und Kajaks) und SUP(Stand-Up-Paddling) –Bretter.
- (3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf das Befahren durch vereinsmäßig organisierte Wassersportler mit Booten, die außen in gut lesbarer Schrift mit dem Namen des Bootes, des Vereins und des Ortes, in dem der Verein seinen Sitz hat, gekennzeichnet sind.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Die Verordnung wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erlassen; sie dient insbesondere der Sicherung der Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Lopau und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie ruhiger Erholung.

### **§ 3**

#### **Befahrensregelungen**

- (1) Ilmenau:
  - a. Das Befahren mit Booten ist in der Zeit zwischen 18 Uhr und 9 Uhr des Folgetages verboten.
  - b. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten.
  - c. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) eines jeden Jahres ist das Befahren mit Booten verboten.

(2) Luhe:

- a. Das Befahren mit Booten gegen den Strom ist verboten.
- b. Das Befahren mit Booten ist in der Zeit zwischen 18 Uhr und 9 Uhr des Folgetages verboten.
- c. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten.
- d. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) eines jeden Jahres ist das Befahren mit Booten verboten.
- e. Ab Einsetzstelle Schwindebeck bis Kreuzung zwischen Luhe und K20 bei Wetzen-Raven sind Einer- und Zweierkajaks ganzjährig erlaubt.
- f. Oberhalb von Schwindebeck sind nur Einer-Kajaks in der Zeit vom 01.07. bis 15.10. eines jeden Jahres zulässig.
- g. Darüber hinaus ist ab Kreuzung Luhe und K20 bei Wetzen-Raven das Befahren mit allen Kanus erlaubt.

(3) Lopau:

Das Befahren der Lopau mit Booten jedweder Art ist auf gesamter Länge ganzjährig verboten. Davon ausgenommen ist die Befahrung des Lopausees.

#### **§ 4**

##### **Einsetzen und Anlanden der Boote**

(1) Das Einsetzen und Anlanden der Boote ist an folgenden Anlegestellen zulässig:

- a. Ilmenau:
  1. Melbeck (Campingplatz)
  2. Straßenbrücke Melbeck/Deutsch Evern
- b. Luhe:
  1. Schwindebeck
  2. Soderstorf
  3. Wohlenbüttel
  4. Straßenbrücke Oldendorf/Luhe
  5. Straßenbrücke K 20 Wetzen-Raven

(2) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmegregelung**

Aus sozialen, pädagogischen oder sportlichen Gründen kann bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg schriftlich für den konkreten Einzelfall zwei Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahme von den §§ 3 und 4 gestellt werden.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben der §§ 3 und 4 nicht beachtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 133 Abs. 3 NWG mit Geldbußen bis zu 50.000,- € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorherige Verordnung vom 17.02.1998, „Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe und der Lopau in der Fassung vom 09.02.1998“, außer Kraft.

Lüneburg, den .....  
Landkreis Lüneburg  
Der Landrat

Manfred Nahrstedt



LANDKREIS LÜNEBURG

## **Kanu-Verordnung für Luhe, Lopau und Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg)**

### **Rechtliche Eingrenzung des Gemeingebrauchs**

1. Vermerk:

Die Gewässer im Landkreis Lüneburg, namentlich Luhe, Lopau und Ilmenau (außer Hansestadt Lüneburg), werden immer stärker im Rahmen des zulässigen Gemeingebrauchs durch Freizeitaktivitäten in Form von Kanutouren und ähnliches reflektiert. Die rechtliche Möglichkeit der Wasserbehörde den Gemeingebrauch einzuschränken/zu regeln eröffnet der § 34 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

In diesem Sinne besteht bereits eine Verordnung aus dem Jahre 1998, die das Befahren der Luhe im Kreisgebiet Lüneburg regelt; eine Verordnung für die Ilmenau existiert bis dato nicht. Der Landkreis Harburg regelt im Übrigen für sein Gebiet den Gemeingebrauch der Luhe ebenfalls durch eine Verordnung.

Es kommt leider immer wieder vor, dass sich einzelne wie auch Gruppen von Kanutourern in und um die Gewässer nicht angemessen verhalten. Ohne Rücksicht auf Natur und Anlieger werden durch unerlaubte Anlandungen außerhalb der erlaubten Stellen, nicht zuletzt auch in Bereichen von Naturschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten, nicht hinnehmbare Schäden verursacht. Zerstörte Landschaftsbestandteile und Müll gehören immer mehr zur Tagesordnung. So wurden beispielsweise auch Nistplätze, insbesondere die des Eisvogels, gestört. Zudem beklagten auch Anwohner und Erholungssuchende durch die zahlreichen Kanutouren beeinträchtigt zu sein. Der Versuch, diese Missstände durch vermehrte Informationen in der Tageszeitung einzudämmen, führte nicht zu einer spürbaren Verbesserung. Vor allem während Himmelfahrt und Pfingsten häufen sich die Beschwerden über die Rücksichtslosigkeit alkoholisierter Kanutourer. Aus diesem Grund soll eine neue Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauches auf der Luhe, der Lopau und der Ilmenau verfasst werden.

Um eine bestmögliche Harmonisierung mit den benachbarten Landkreisen zu erreichen, sollten Eckpunkte auch in der Landkreis Lüneburg Verordnung einfließen. Unter anderem sollte auch die zeitliche Regelung der Harburger Verordnung übernommen werden, die besagt, dass das Befahren der Luhe nur von 9 Uhr bis 18 Uhr zulässig ist. So soll gewährleistet werden, dass tagaktive Tiere in den Morgen- und Abendstunden noch bei Tageslicht störungs- und stressfrei Wasser und Nahrung im Uferbereich der Gewässer zu sich nehmen können, bzw. allgemein Ruhezeiten haben. Insbesondere in den Dämmerungsphasen ist die Aktivität vieler Tierarten am höchsten. Das gilt vor allem für Fischotter, Biber und Co.

Die spürbar stärkere Strömung auf der Luhe gegenüber der Ilmenau ist Anlass dafür, das Befahren der Luhe entgegen der Strömung zu untersagen. Durch strömungsbedingte unkontrollierbare Bootsbewegungen werden Ufer und Boden der Luhe unnötigen Beschädigungen ausgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Bereichen, wie Naturschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten wird durch die Bestimmung von vorgesehenen Ein- und Ausstiegsstellen erreicht. Darüber hinaus werden Vögel in der Brut- und Setzzeit geschützt, weil unreguliertes Anlandgehen unterbunden wird. Zur Einschränkung von Schäden im Uferbereich ist es angebracht die Größe von Booten zu beschränken. So soll das Befahren der Gewässer mit Flößen in Gänze verboten werden, andere Bootsgrößen, abhängig von Breite und Zustand einzelner Gewässerabschnitte, eingeschränkt werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde in der Vergangenheit versucht, die potentiellen Benutzer der Gewässer dahingehend zu sensibilisieren, nur vorgesehene Ein- und Ausstiege zu benutzen, nicht legitimierte Landgänge in Schutzgebiete zu unterlassen und im allgemeinen Natur und Landschaft größtmöglich zu schonen. Das geschah zum wiederholten Male durch Informationen in den ortsüblichen Medien. Auch die Kanuverleiher wurden einbezogen und angehalten, ihre Kunden über das Verhalten auf den Gewässern zu belehren. Leider wurde allerdings festgestellt, dass sich das Verhalten beim Befahren der Gewässer zu Himmelfahrt und Pfingsten in den letzten Jahren nicht spürbar verändert hat. Deshalb ist es notwendig, den Gemeingebrauch entsprechend einschränkend zu regeln.

Grundsätzlich besitzt nur die Legislative die Gesetzgebungskompetenz. Jedoch dürfen auch Behörden, welche der Exekutiven angehören, gem. Art. 43 Verf. ND Rechtsverordnungen erlassen, soweit eine Ermächtigungsgrundlage dafür besteht.

In diesem Fall beruht die Verordnung auf § 34 NWG, wonach die Wasserbehörde unter anderem aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und der Erhaltung der Natur und Landschaft, den Gemeingebrauch durch Verordnung regeln darf.

Nach dem Kommentar, Praxis der Kommunalverwaltung, zu § 34 NWG Randnummer 5 bestehen keine besonderen Vorschriften in Bezug auf das Verfahren. Die Vorschriften nach §§ 91, 115 NWG über das Zustandekommen anderer wasserrechtlicher Verordnungen oder über polizeirechtliche Verordnungen auf der Grundlage des Nds. SOG sind nicht anwendbar. Es gelten somit die allgemeinen verfassungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für Rechtsverordnungen. Dabei sollten neben den Trägern und den örtlich betroffenen Gemeinden vor allem die Gewässereigentümer und die Unterhaltungspflichtigen vor Erlass gehört werden. Sinnvoll erscheint auch, die Verleiher von Kanus u.ä. im Vorfeld zu informieren. Auch sollten die Naturschutzverbände beteiligt werden.

In der Verordnung sind die erlassende Behörde und die Rechtsgrundlage zu nennen. Nach § 10 III NKomVG tritt die Verordnung am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet werden, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde. Weiter ist die Vorschrift des § 11 NKomVG anzuwenden. Demnach muss die Verordnung durch den Landrat unterzeichnet werden und die Verkündung der Verordnung erfolgt in einem von der Kommune herausgegebenen amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder im Internet.

Darüber hinaus ist es nicht vorgeschrieben, dass bereits der **Verordnungsentwurf öffentlich bekannt gemacht werden muss**.

Andreas Flügger



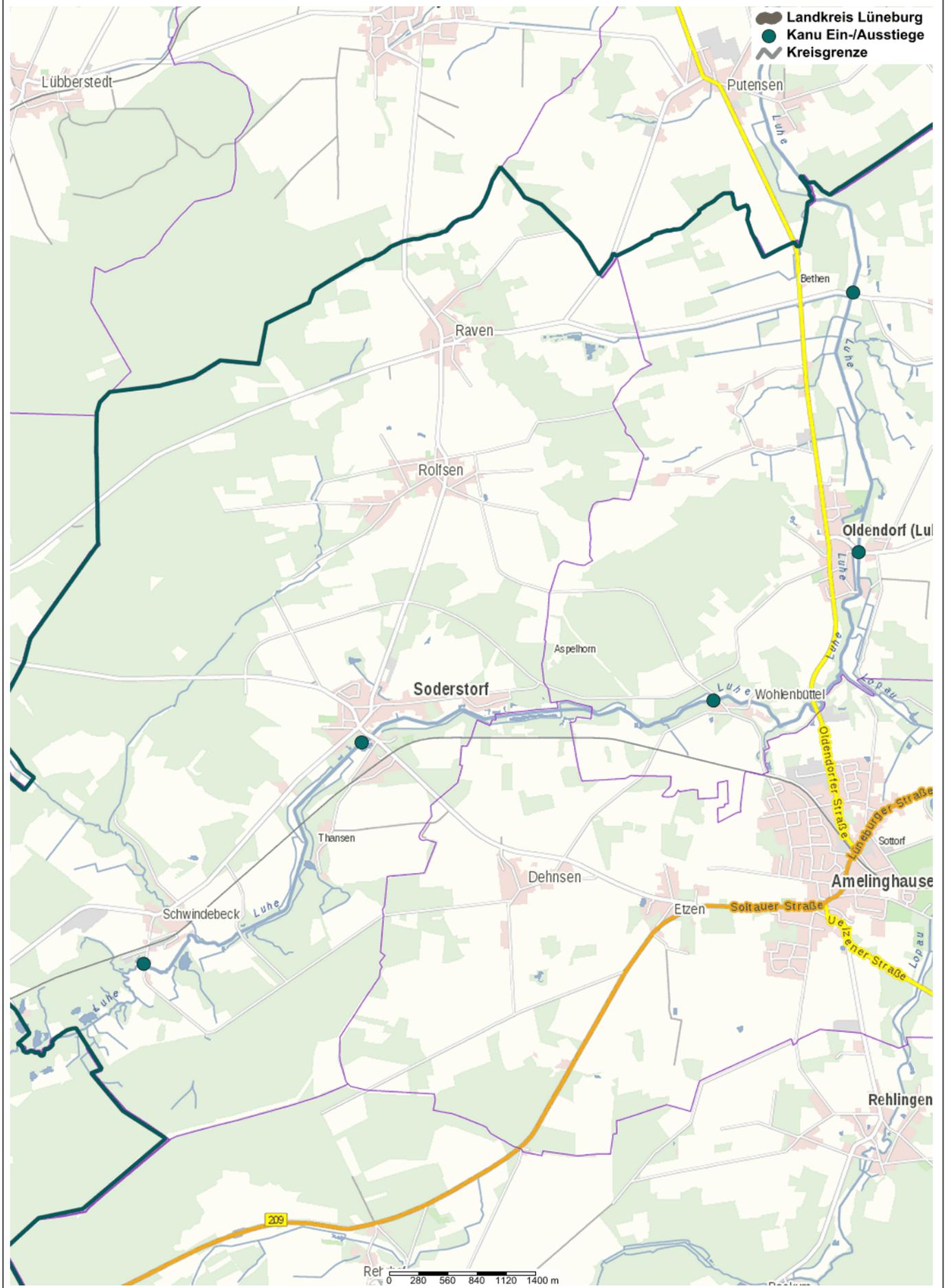
# Anlage 5: Ein-/Ausstiege Luhe

WebAtlasDE (farbig)



1:50000

Die Inhalte des Geportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen





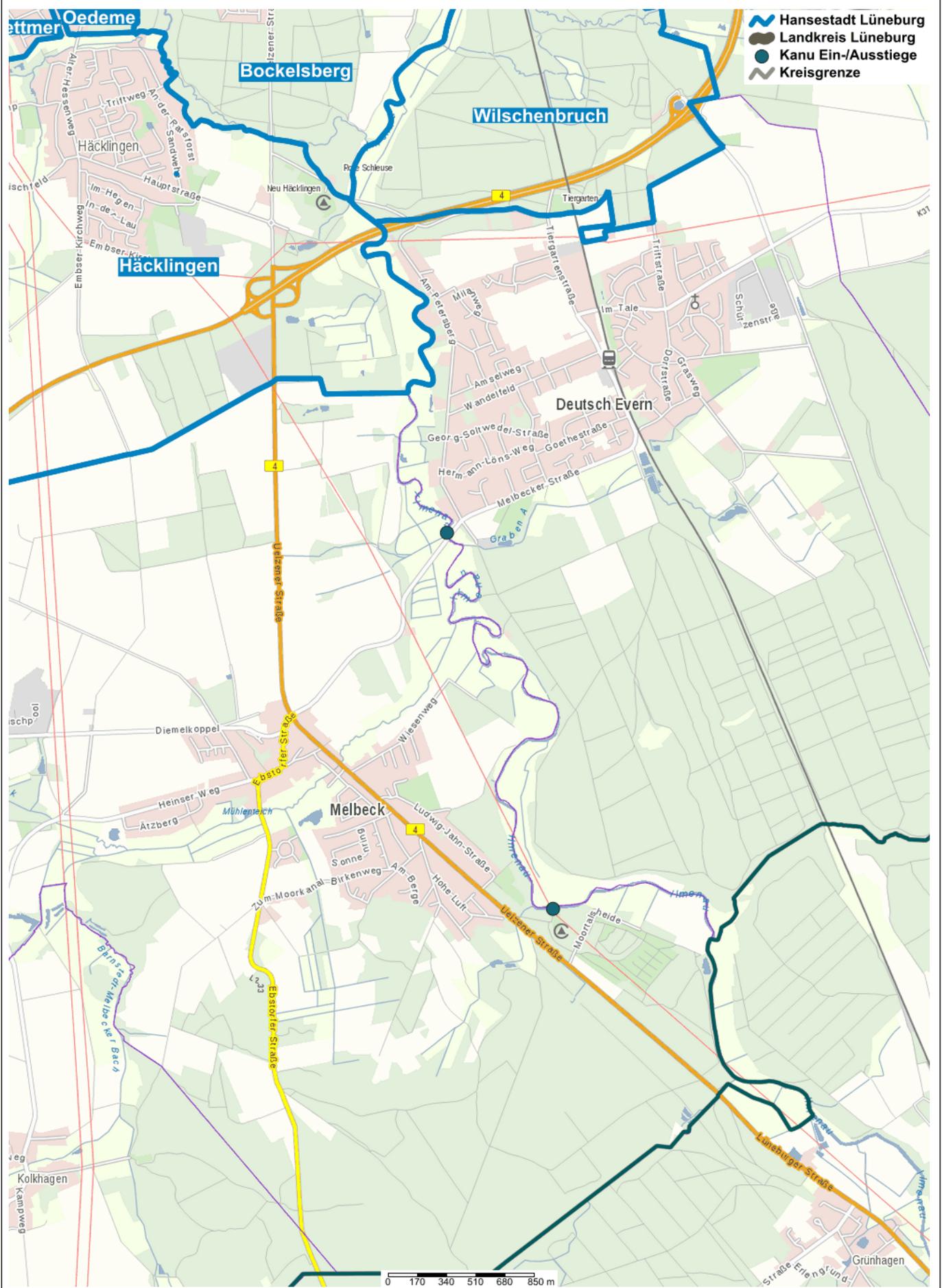
# Anlage 6: Ein-/Ausstiege Ilmenau



1:30000

WebAtlasDE (farbig)

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen





CDU-Kreistagsfraktion Lüneburg, Stadtkoppel 16, 21337 Lüneburg

Herrn  
Landrat  
Manfred Nahrstedt  
Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

**Kreistagsfraktion Lüneburg**  
**Der Vorsitzende**  
Günter Dubber  
Hugo-Friedrich-Hartmann-Str. 12  
21357 Bardowick

Lüneburg, den 01. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Landrat,

die CDU – Kreistagsfraktion stellt zur Sitzung des Kreistages am 01.07.2019 zu TOP 14 „Erlass einer Kanuverordnung für Luhe und Ilmenau“ den folgenden Änderungsantrag:

Beantragt wird:

1.

die Änderung des § 3 Abs. 1 Buchst. a. wie folgt:

Das Befahren mit Booten ist in der Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr des Folgetages verboten.

Begründung:

Naturschutzfachliche Gründe stehen einer Vorverlegung des Beginns der morgendlichen Befahrenszeit von 9 Uhr auf 7 Uhr nicht entgegen, so die Auskunft von Herrn Bartscht, UNB. Dann gebietet es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Gemeingebrauch am Gewässer nicht weiter einzuschränken.

Zudem schlägt der zurzeit in der Anhörung befindliche Entwurf einer LSG-VO des Landkreis Uelzen für den Bereich der Ilmenau Befahrenszeiten von 7 Uhr bis 20 Uhr vor. Eine Harmonisierung der Befahrenszeiten an der Kreisgrenze ist mehr als sinnvoll.

2.

die Änderung des § 3 Abs. 1 Buchst. c. wie folgt:

An Himmelfahrt eines jeden Jahres ist das Befahren mit Booten verboten.

Begründung:

Der Bootsverkehr auf der Ilmenau an den Pfingsttagen ist bei weitem nicht so belastend für Natur und Umwelt, wie dies am Himmelfahrtstag seit Jahren der Fall ist. Vor einem Totalverbot des Befahrens an den Pfingsttagen sind Art und Umfang der Störungen durch die UNB durch konkrete Erhebungen zu belegen.

Zudem sieht der o.a. Entwurf des LSG-VO des Landkreis Uelzen vor, die Pfingsttage nicht mit einem totalen Fahrverbot für Boote zu belegen. Eine Harmonisierung der Befahrensmöglichkeiten diesseits und jenseits der Kreisgrenze erscheint sinnvoll.

3.

Die Änderung des § 3 Abs. 2 Buchst. b. wie folgt:

Das Befahren mit Booten ist in der Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr des Folgetages verboten.

Begründung: siehe oben zu 1.

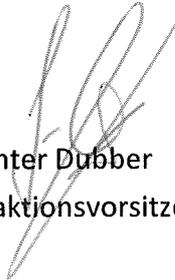
4.

Die Änderung des § 3 Abs. 2 Buchst. d. wie folgt:

An Himmelfahrt eines jeden Jahres ist das Befahren mit Booten verboten.

Begründung: siehe oben zu 2., Absatz 1.

Mit freundlichen Grüßen

  
Günter Dübber  
(Fraktionsvorsitzender)